

BGer 2C 205/2023 vom 2. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_205_2023

FR: TF 2C 205/2023 du 2 août 2023

IT: TF 2C 205/2023 del 2 agosto 2023

Regeste

Duldung des Aufenthalts bzw. Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Der sri-lankische Staatsangehörige A. _____ (geb. 1987; nachfolgend: Beschwerdeführer) reiste am 4. Juni 2022 gestützt auf ein Schengen-Visum in die Schweiz ein. Noch vor Ablauf des Visums ersuchte er um eine Bestätigung der Duldung seines Aufenthalts bzw. um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung seiner Heirat mit der 1974 geborenen Schweizer Bürgerin B. _____. Mit Verfügung vom 12. September 2022 wies das Migrationsamt des Kantons Zürich das Gesuch ab und ordnete an, dass der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen habe. Nachdem die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich den dagegen erhobenen Rekurs abwies, blieb auch die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ohne Erfolg (Urteil vom 22. Februar 2023).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesgericht vom 11. April 2023 beantragte der Beschwerdeführer, das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. Februar 2023 sei aufzuheben und die Sache sei zur Feststellung des Sachverhalts und zum erneuten Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Antragsgemäss erteilte die Abteilungspräsidentin der Beschwerde mit Verfügung vom 12. April 2023 die aufschiebende Wirkung. Mit Eingabe vom 26. Juli 2023 zieht der Beschwerdeführer seine Beschwerde vom 11. April 2023 zurück und ersucht um Rückerstattung des geleisteten Kostenvorschusses.

E. 3

Die Instruktionsrichterin entscheidet als Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs (Art. 32 Abs. 2 BGG), wobei über die Gerichtskosten und die Höhe einer allfälligen Parteientschädigung zu befinden ist (Art. 5 Abs. 2 BZP i.V.m. Art. 71 BGG).

E. 4

Vor diesem Hintergrund ist das bundesgerichtliche Verfahren gestützt auf den Beschwerderückzug vom 26. Juli 2023 als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 2 BGG). Parteientschädigungen sind keine geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.